

Telefon: 0 233-39978
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-I/313

Beseitigung der illegalen Lade- und Haltezone in der TeLa

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02733 der Bürgerversammlung
des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 04.07.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16801

Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 12.11.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten hat am
04.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, den Radfahrstreifen in der Tegern-
seer Landstraße nördlich des Tegernseer Platzes (Hausnr. 58 bis 64) baulich so zu gestal-
ten, dass er nicht mehr als illegale Liefer- und Kurzparkzone missbraucht werden kann.
Sollte eine entsprechende Umgestaltung aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, solle
der Radfahrstreifen in eine Liefer- und/oder Haltezone umgewidmet werden um die Verstöße
auf diese Weise zu beseitigen.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Eine bauliche Gestaltung scheidet nicht aus rechtlichen Gründen sondern aus tatsächlichen.
Da sich unmittelbar neben der danebenliegenden Fahrbahn das Gleisplanum der Trambahn
befindet, steht der notwendige Raum für die Anlage einer regelkonformen Radverkehrs-
anlage mit baulicher Absicherung zusätzlich seitlicher Sicherheitsabstände nicht zur Verfügung.

Die Umwidmung des Radfahrstreifens in eine Ladezone ist wiederum rechtlich nicht möglich.
Der Radfahrstreifen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zur Regelung des Radverkehrs

zur Führung an der Signalanlage und zur Weiterfahrt in den Tegernseer Platz angeordnet. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen kann dieser daher nicht entfernt und stattdessen eine Park- oder Ladezone angeordnet werden. Auf den rückwärtigen Gebäudeseiten befinden sich ausreichend Ladehöfe und Lademöglichkeiten für den Lieferverkehr zu den anliegenden Gewerbebetrieben und Geschäften. Somit kann dieses Bedürfnis gegen die Belange der Verkehrssicherheit des Radverkehrs nicht so stark gewichtet werden, dass die Radverkehrsanlage zur Disposition stünde oder sonstige Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen wären, um das Halten von Lkw/Kfz in diesem Bereich zu legalisieren.

Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass eine kontinuierliche Missachtung der gesetzlichen Regelung, dass auf Radfahrstreifen weder gehalten oder geparkt werden darf und diese von Kfz nicht befahren werden dürfen, zu beobachten ist.

Die einzige Handhabe der Verkehrsbehörde, diesem Missstand zu begegnen, besteht darin, den Radfahrstreifen rot einzufärben und mit zusätzlichen Fahrradsymbolen zu versehen, um die Situation zu verdeutlichen. Dies werden wir beim Baureferat beauftragen. Zusätzlich wird die kommunale Verkehrsüberwachung gebeten, die Überwachung der Regeleinhaltung dort verstärkt ins Auge zu fassen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02733 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 04.07.2019 kann damit nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Radfahrstreifen wird rot eingefärbt und mit zusätzlichen Fahrradsymbolen versehen.
Zusätzlich wird die kommunale Verkehrsüberwachung gebeten, die Überwachung der Regeleinhaltung dort zu verstärken.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02733 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 04.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dullinger-Oßwald

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 17 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 17 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532